

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 12 (1950)

Heft: 1

Artikel: Die Automobilisten und der Traktor

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleinbetriebe mit ganz leichten Bodenverhältnissen in Frage kommen. In mittelschweren Böden ist meistens zuviel Schlupf zu befürchten, was auf den Boden wahrscheinlich einen ungünstigeren Einfluss ausübt als der Druck (Bodenverklüftung!).

Etwas mehr Chancen haben bei uns «Hochbeiner» von ca. 1100 kg, die zusätzlich mit 300—400 kg Zusatzgewichten belastet werden können und mit Spurlockerern (s. Abb. 1b) ausgerüstet sind. Es muss aber in Erwägung gezogen werden, dass diese Traktoren nur bei gut abgetrocknetem Boden zur Pflanzenpflege taugen, was bei unsern klimatischen Verhältnissen einige Schwierigkeiten bereiten kann.

Immerhin werden Hacktraktoren in der letztgenannten Gewichtsklasse auf Betrieben, wo tierischer Zug fehlt, mit Erfolg verwendet und es steht ausser Zweifel, dass sie als Universaltraktoren auf Betrieben, wo man sämtliche Zugarbeiten motorisch durchführen will, vermehrte Beachtung finden werden. He.

Die Automobilisten und der Traktor

Wir lesen in der «Automobilrevue» vom 9. Nov. 1949 als «Stimme eines Lesers»:

«... Was wir aber auf der Strasse längs dem Murtensee sahen, gab uns zu denken. Kam da ein kaum mehr als 10 Jahre alter Bube allein mit einem Traktor dahergerauscht, als ob das eine Selbstverständlichkeit wäre. Etwas später war es ein etwa 12jähriges Mädchen, das einen Traktor mit Anhänger steuerte. Was für Gefahren sich daraus ergeben können, lässt sich nicht ausrechnen.

Was sagen die Polizeiorgane dazu? Als wir unser Erstaunen und Befremden darüber zum Ausdruck brachten, erklärte man uns, dass das im bernischen Seeland und auch im Oberland nicht selten vorkomme. W.G.»

und weiter im «Touring» wieder als «Stimme aus dem Leserkreis»:

«Es gibt Traktoren und andere, ähnliche Fahrzeuge, die vorne eine grüne Nummer haben (ich bin der Auffassung, dass dies auch Schweizer sind, mit gleichen Rechten und Pflichten; wenigstens im allgemeinen). Diese Fahrzeuge benützen öffentliche Strassen auch in der Dämmerung und in der Nacht, zum Teil mit einem oder mehreren Anhängern. Aber Sie werden bei keinem dieser Wagen hinten eine Nummer, Schluss- oder Stopplicht finden. wenn Sie dann ein solches Vehikel des Nachts von hinten anfahren, so sagt Ihnen dann gar ein 12jähriger «Chauffeur», dass dies eben ein landwirtschaftlicher Traktor sei.

Ob nun der Landwirt in bezug auf geringere Steuern nun spezielle Rechte hat, das steht hier nicht zur Diskussion; aber eines müssen wir erreichen, dass im verkehrstechnischen Sinne alle Strassenbenützer die gleichen Rechte und Pflichten haben.

Sie können auch Pferdefuhrwerke antreffen, die die Lampen unter dem Fahrzeug aufgehängt haben, oder sogar keine Lampen haben...»

Zu diesen beiden Ausschnitten haben wir an verschiedene Adressen etwas zu sagen:

Zum ersten an die Traktorbesitzer:

Die heute gültige Vollziehungsverordnung zum Motorfahrzeuggesetz schreibt in § 38 Absatz 4 vor: «Landwirtschaftliche Anhängewagen müssen vom Beginn der Dämmerung

an vorn links mit einem weissen Licht versehen sein. Der letzte Wagen muss hinten ein rotes Licht oder eine festangebrachte rote Reflexlinse von grossem Durchmesser aufweisen, die in der Richtung der Fahrzeugachse wirkt.» Das Motorfahrzeuggesetz schreibt vor, dass der Bundesrat die landwirtschaftlichen Traktoren von den Bestimmungen des Gesetzes (und selbstverständlich auch der Vollziehungsverordnung) ausnehmen kann. Das hat der Bundesrat weitgehend getan. Viele Automobilisten wollten weniger weit gehen. Jeden Verstoß der Traktorbesitzer gegen die verminderten Anforderungen, benützen manche Automobilfahrer, um zu verlangen, dass die Landtraktoren und die Traktorfahrer den genau gleichen Bedingungen unterstellt sein sollen, wie heute die Automobile und der Automobilist. Heute ist die Revision des Motorfahrzeuggesetzes und dessen Vollziehungsverordnung im Gang. Es sind Bestrebungen am Werk, darin den Landtraktor den gleichen Versicherungsbedingungen wie ein Automobil zu unterstellen und den Traktorführer den gleichen strengen Anforderungen wie den Automobilisten. Jeder Verstoß eines Traktorbesitzers gegen die bestehenden Vorschriften kann eine weitere Stimme aus dem Publikum auslösen, zu neuen Begehren führen und es besteht Gefahr, dass stete Tropfen diesen «Stein» höhlen.

Wir bitten die Traktorbesitzer, sich an die bestehenden Vorschriften zu halten und jeden Anlass zu Reklamationen zu vermeiden. Die Ausnahmestellung des Traktors kann nur gehalten werden, wenn die Disziplin der Traktorfahrer, die Ausrüstung der Maschinen wie auch der Anhänger und die Fahrweise einwandfrei sind.

An die Adresse der «Stimme aus dem Publikum»

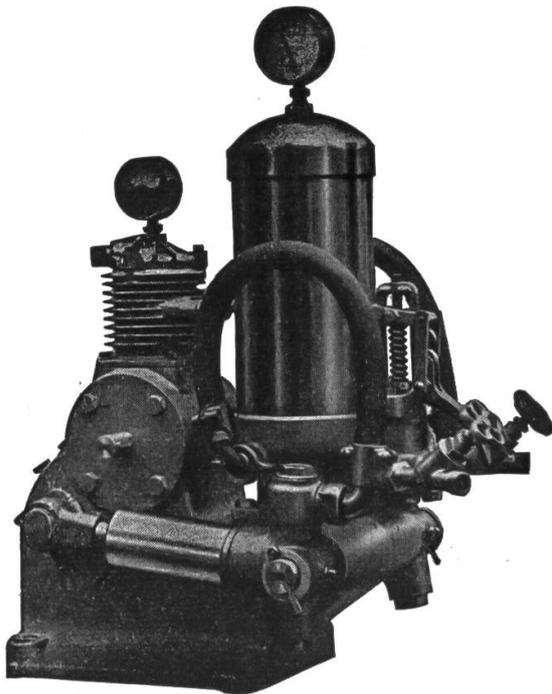
darf gesagt werden, dass im allgemeinen unbestritten ist, dass an ein Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit auf 20 km/st. begrenzt ist, vernünftigerweise nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können, wie an ein Fahrzeug mit unbegrenzter Geschwindigkeit. Nur ein reiches Volk kann sich den Luxus gestatten, an ein langsames Fahrzeug die gleichen technischen Anforderungen zu stellen, wie an ein raschfahrendes, wie an ein Fahrzeug, das die vier- und mehrfache Geschwindigkeit erreicht. Einen genau gleichen Luxus bedeutet es, wenn an den Fahrer des langsamen Fahrzeuges genau die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an den Lenker des raschen Wagens. Während beim Automobil die Normen, einem Motorfahrzeug innewohnenden Kräfte, in der Hauptsache allein durch das Verantwortungsgefühl des Fahrers begrenzt werden, übernimmt das beim Landtraktor der Drehzahlregler. Deshalb ist es zu verantworten, in Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, die eine Fahrprüfung und der Führerausweis in der Landwirtschaft bereiten würden, auf diese Komplikation zu verzichten.

Weil der Drehzahlregler des Traktors die Verantwortung des Führers eines Landtraktors wesentlich beschneidet, ist es auch durchaus angängig, dass die Landtraktoren durch Jugendliche geführt werden. «Die Stimmen aus dem Publikum» regen sich regelmässig ob der Jugendlichkeit der Traktorführer auf, versäumen aber aus guten Gründen von groben Fehlern zu erzählen, die diese Knaben und Mädchen machen. Es ist nämlich den Stellen, die sich mit den Unfällen und der Unfallverhütung befassen, längst aufgefallen, dass durch jugendliche Traktorführer verursachte Unfälle recht selten sind. Vor nicht langer Zeit hat eine kantonale Polizeibeamter an einem Lichtbildervortrag über Unfälle zum Schluss das Bild eines korrekt fahrenden Traktorzuges mit einem «Knirps» als Führer gezeigt und erklärt: «Ich habe immer wieder Freude, an den korrekt fahrenden Jungen, die beweisen, dass der Verkehrsunterricht in der Schule seine Früchte trägt.»

Drittens ist an die Adresse des Gewerbes zu sagen,

dass wir bis heute keine brauchbare und preiswürdige Beleuchtungsvorrichtung für landwirtschaftliche Anhänger besitzen. «Die Stimme aus dem Publikum» hat recht, eine unter der Wagenbrücke aufgehängte Sturmlaterne ist ungenügend. Weil Industrie und Gewerbe in diesem Punkt die Landwirtschaft im Stich lassen, hat diese im Revisionsverfahren vorgeschlagen, bei den landwirtschaftlichen Anhängern und bei den tierbespannten Wagen auf ein Obligatorium für das Licht zu verzichten und hinten und vorn angebrachte Rückstrahler als genügend hinzunehmen.

BIMOTO Anbaupumpen



zum Anbau an Traktoren,
Mäher und Seilwinden.

Für die Baum- und Reben-
Spritzung.

Komplette Spritzwagen mit
Anhänge-Vorrichtung an
Traktoren.

Verlangen Sie Spezial-Offerte!

Birchmeier & Cie., Künten
Kt. Aargau

Spezial-Batterie für Hürlimann-Traktoren

Diese Batterie ist mit einer Spezial-Separation ausgerüstet,
welche eine grössere Lebensdauer garantiert.

Plus



Ferner liefern wir:
Auto-Batterien, Motorrad-
Batterien, Batterien für
Elektrofahrzeuge, Statio-
näre Batterien u. Batterien
für alle anderen Zwecke.

Plus Accumulatoren-Fabrik A.-G.
Telefon (061) 3.79.17 — BASEL — Mühlegraben 3



Ersatzteile Reparaturen

sofort durch die offizielle Fabrikvertretung

W. MERZ & CO.

FRAUENFELD

Tel. 054 / 72555

BRÜTTEN b. Winterthur

Tel. 052 / 30105

Haben Sie die
Einbanddecke für den
„Traktor“

pro 1950 schon bestellt?